

# Satzung

(Stand vom 25.03.2015)

## § 1

### **Name, Sitz und Mitgliedschaft des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen "Christliche Gemeinde Nürnberg e.V. im Liebenzeller Gemeinschaftsverband".
2. Der Sitz des Vereins ist Nürnberg und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein gehört zum Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V., Bad Liebenzell.
4. Der Verein engagiert sich in der Evangelischen Allianz Nürnberg e.V. und unterstützt diese nach seinen Möglichkeiten.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist es, durch die Verkündigung des Wortes Gottes Menschen zum Glauben an Jesus Christus einzuladen, durch Gottesdienste und verschiedene andere Veranstaltungen für Menschen aller Generationen sowie durch persönliche Seelsorge Gemeinde Jesu zu bauen und das Leben in christlicher Gemeinschaft zu fördern.

Der Verein bemüht sich, seine Mitglieder zum Dienst für Jesus Christus und zu verantwortungsbewussten Leben und Handeln in Familie, christlicher Gemeinde und in der Gesellschaft anzuleiten und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Verkündigung des Wortes Gottes
  - in Gottesdiensten, Gemeinschafts- und Bibelstunden,
  - in evangelistischen Veranstaltungen und Bibeltagen,
  - in Hauskreisen
  - in der Jugend- und Kinderarbeit,
  - mit dem Angebot der Seelsorge in allen Lebensfragen,
  - durch Chorarbeit,
  - durch Schrift-, Bild- und Ton-Material;
- b. die ideelle und materielle Unterstützung der Liebenzeller Mission, des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes und anderer gemeinnütziger Werke mit verwandten Satzungszwecken;
- c. die Durchführung von Tagungen, Seminaren und Freizeiten im In- und Ausland mit dem Ziel der geistlichen Orientierung durch das Wort Gottes;
- d. Diakonische Arbeit, insbesondere unter Alten und Kranken, Familien, Alleinerziehenden, Witwen und Waisen, Behinderten, Suchtkranken und aus anderen Gründen Hilfsbedürftigen;
- e. Die Indienstellung der hauptberuflichen und die Berufung der nebenberuflichen Mitarbeiter/innen sowie deren Schulung und Fortbildung;

- f. Erwerb, Bau, Anmietung, Unterhaltung und Verwaltung von Grundstücken und Gemeinde-/Gemeinschaftshäusern sowie deren Überlassung an die eigenen Gemeinde-/Gemeinschaftsgruppen und an Gruppen mit den gleichen Vereinszielen zur Durchführung von eigenen Veranstaltungen im Sinne von §2 (1 a-d).
2. Der Verein bekennt sich zu den beiliegenden Glaubensgrundsätzen. (Anlage Nr. 1, angelehnt an die Glaubensgrundsätze der Liebenzeller Mission)

### **§ 3**

#### **Mittel und Durchführung des Auftrages**

1. Der Verein ist ein Glaubenswerk. Er finanziert seine Arbeit durch Spenden und erhebt keine festen Mitgliedsbeiträge. Er verpflichtet sich zu sparsamer Haushaltsführung.
2. Die Aufgaben des Vereins nehmen die Mitglieder, Mitarbeiter und sonstige dem Verein verbundene Personen gemäß ihren Gaben wahr. Für den Predigt- und Seelsorgedienst sowie für die Kinder- und Jugendarbeit werden soweit möglich hauptberufliche Mitarbeiter eingesetzt, bevorzugt solche, die dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V., Bad Liebenzell angehören.

### **§ 4**

#### **Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke (s. §§ 2 und 3) verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person - Vereinsmitglieder oder Dritte - durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Leitungskreisbeschlusses vergütet werden. Über Vergütungen im Rahmen der Ehrenamtspauschalen nach § 3,26 und § 3,26a ESTG muss in der Mitgliederversammlung ausführlich berichtet werden – insbesondere an die Mitglieder des Vorstandes.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied können nur natürliche Personen werden.
2. Mitglied kann werden
  - a. wer ein persönliches Vertrauensverhältnis zu Jesus Christus als Herrn seines Lebens hat;
  - b. wer mindestens ein Jahr lang regelmäßig die Gottesdienste besuchte;
  - c. wer die Glaubensgrundsätze (Anlage Nr. 1) und die Mitglieder-Erklärung (Anlage Nr. 2) bejaht;

- d. wer für seinen Aufnahmeantrag die Zustimmung des Leitungskreises hat
3. Das Mindestalter eines Mitglieds soll 16 Jahre sein.
  4. Hauptberufliche Mitarbeiter des Vereins sind Kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder des Vereins, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
  5. Der Ausschluss aus dem Verein ist möglich:  
bei Abkehr des Mitgliedes von den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 a. - c.;  
über den Ausschluss entscheidet der Ältestenkreis (sofern vorhanden) oder der Leitungskreis mit 2/3 Mehrheit nach einem seelsorgerlichen Gespräch mit dem Mitglied.
  6. Gesetzliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein übernimmt das Mitglied nicht.
  7. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschließung.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung (s. § 7)
2. Der Leitungskreis (s. § 8)
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (s. § 9)
4. Der Ältestenkreis – falls vorhanden (s. § 10)

## **§ 7**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Mitglieder / Mitarbeiter /-innen werden schriftlich oder per Email vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter 14 Tage vor dem vorgesehenen Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen. Zur Mitgliederversammlung werden neben den Mitgliedern auch die Mitarbeiter /-innen eingeladen, die die Glaubensgrundsätze (s. Anlage 1) durch ihre Unterschrift anerkannt haben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie
  - a. von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins oder
  - b. von 2 Mitgliedern des Leitungskreisesunter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Leitungskreises geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Beratung und Beschlussfassung über alle grundlegenden Aktivitäten, Maßnahmen und Anliegen des Vereins;
  - b. Wahl des Leitungskreises (s. § 8);
  - c. gegebenenfalls Wahl oder Berufung des Ältestenkreises (s. § 10);
  - d. Änderung der Satzung;
  - e. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden, des/der Rechners/in und des/der Kassenprüfers/in;
  - f. Wahl des/der Kassenprüfers/in für das nächste Jahr;

- g. Entlastung des Vorstandes, des/der Kassenprüfers/in und des Leitungskreises;
  - h. Auflösung des Vereins sowie Bestellung von Liquidatoren;
  - i. Beschlussfassung über Immobiliengeschäfte und Bauvorhaben;
  - j. stehen in der nächsten Mitgliederversammlung Wahlen an, ist ein Wahlausschuss mit seinem Vorsitzenden zu nominieren, oder ein Termin für deren Berufung festzulegen. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die nicht dem Leitungskreis angehören. Der Wahlausschuss führt Gespräche mit den zu wählenden Kandidaten und stellt die Wahlliste dem Leitungskreis spätestens in der letzten Sitzung vor der Mitgliederversammlung vor.
5. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll und eine Teilnehmerliste zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
6. Jedes/-r/-e Mitglied / Mitarbeiter /-in kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Sie sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

## **§ 8**

### **Der Leitungskreis**

1. Die Leitung des Vereines liegt in den Händen des Leitungskreises.
2. Der Leitungskreis besteht aus 4-8 Personen, wählbar sind nur Mitglieder.
3. Die hauptberuflichen Mitarbeiter/-innen gehören dem Leitungskreis Kraft Amtes an und sind im Leitungskreis stimmberechtigt.
4. Der Leitungskreis hat das Recht auf Zuwahl (Berufungsprinzip)
5. Der Leitungskreis wählt aus seinen Mitgliedern den Vorstand (s. § 9)
6. Der Leitungskreis kann für bestimmte Aufgaben Mitarbeiter berufen. Außerdem kann er Arbeitskreise einrichten.
7. Sollen im Leitungskreis auch Mitarbeiter, die nicht Mitglieder des Vereins sind beteiligt werden, kann der Vorstand dies unter Nennung der Namen in der Mitgliederversammlung beantragen. Diese Personen haben im Leitungskreis kein Stimmrecht.
8. Vom Gericht geforderte Satzungsänderungen kann der Leitungskreis ohne eine Mitgliederversammlung beschließen.
9. Der Leitungskreis beruft in Absprache mit dem Ältestenkreis ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen für die Aufgaben des Vereins.
10. Der Leitungskreis kann einen/e Vertreter/-in der Gemeindejugendarbeit berufen, welcher stimm-berechtigt an den Sitzungen des Leitungskreises teilnehmen darf.
11. Von den Sitzungen des Leitungskreises muss ein Protokoll erstellt werden.

## **§ 9**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. der Vorsitzende;
  - b. der/die Stellvertreter/in;
  - c. der/die Rechner/in.

2. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Für Immobiliengeschäfte und sämtliche Darlehensverträge sind sie zu zweit vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich:
  - a. für die Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
  - b. für die Erstellung des Jahresberichtes;
  - c. für die Repräsentation des Vereins nach außen;
  - d. für die Verwaltung von Immobilien;
  - e. für die Benachrichtigung des Amtsgerichtes über Änderungen im Vorsitz, der Satzung und die Auflösung des Vereins.

## **§ 10**

### **Der Ältestenkreis**

1. Für die biblischen Ältesten-Aufgaben kann die Mitgliederversammlung 3 – 5 männl. Mitglieder/Mitarbeiter wählen/berufen, wenn der Leitungskreis diese nicht wahrnehmen kann oder soll. Hauptberufliche theologische männl. Mitarbeiter des Vereins gehören dem Ältestenkreis an.
2. Seine Aufgaben:
  - a. Lehrautorität;
  - b. Seelsorge, besonders bei Mitgliederaufnahmen und Ausschluss;
  - c. Gemeindedisziplin;
  - d. Begleitung und Fürsorge der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter;
  - e. Werbung von neuen Mitgliedern, Mitarbeitern/-innen und Betreuung besonders solcher Besucher, die eine verbindliche Mitgliedschaft / Mitarbeiterschaft (nach §7.1)(noch) nicht wollen.
3. Der Vorsitzende des Vereins, sofern er nicht dem Ältestenkreis angehört, pflegt regelmäßig Kontakt mit den Mitgliedern des Ältestenkreises.

## **§ 11**

### **Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe**

#### **1. Die Mitgliederversammlung**

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern/Mitarbeiter/-innen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Ausgenommen sind:

- a. Änderung der Satzung
  - b. Änderungen über den Zweck des Vereins (§ 2)
  - c. Auflösung des Vereins (§ 12)
  - d. Änderung der Glaubensgrundsätze in Anlage 1
- hierfür wird eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder benötigt.

Wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder keine Stimme abgibt oder sich enthält, ist die Beschlussfassung mit einer veränderten Beschlussvorlage zu wiederholen.

Die Durchführung von Abstimmungen auf schriftlichem Weg (E-Mail ist schriftlich) ist bei dringenden zum Beschluss anstehenden Sachverhalten möglich. Eine auf diesem Weg durchgeführte Abstimmung ist nur dann gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme abgibt.

#### 1.2 Stimmrechtsübertragung in der Mitgliederversammlung:

Stimmrechtsübertragung ist für Mitglieder mit folgenden Einschränkungen möglich:

- Die einmalige Vollmacht muss schriftlich vorliegen, ausreichend begründet sein und am Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter übergeben werden.
- ein anwesendes Mitglied kann höchstens eine Vollmacht übernehmen.
- bei Abstimmungen über Satzungsänderungen ist eine Stimmrechtsübertragung nicht möglich.
- Vertretene Personen gelten als erschienen.

#### 1.3 Mitglieder / Mitarbeiter/-innen sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung folgendes betrifft:

- a. ihre Entlastung als Vorstands-Mitglieder;
- b. Rechtsgeschäfte, bei denen eine Befangenheit gegeben sein kann;
- c. eine andere persönliche Angelegenheit (z.B. Anstellung o.ä.) mit ihnen oder einem ihrer Verwandten/Verschwägerten bis zum 2. Grad und dem Verein;
- d. Abberufung/Ausschluss.

### 2. Leitungskreis und Vorstand

Die Mitglieder des Leitungskreises bemühen sich, die Beschlüsse einstimmig zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, kann der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung nach nochmaliger Beratung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheiden die Stimmen des Vorstandes.

### 3. Wahlen

#### 3.1 Wahlliste (siehe § 7.4j)

Wählbar ist jedes Mitglied, das regelmäßig den Gottesdienst besucht und sich zur Wahl stellt. Der Leitungskreis kann gemeinsam mit dem Wahlausschuss mit 3/4 Mehrheit einzelne Personen nicht zur Wahl zulassen.

#### 3.2 Wahlperiode

Die Wahl erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Mitarbeit im Leitungskreis und Vorstand endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

#### 3.3 Wahlmodus

Gewählt wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln. Jede/-r Wahlberechtigte hat maximal so viele Stimmen, wie zu besetzende Positionen zur Verfügung stehen. Jedem/-r Kandidaten/-in darf nur eine Stimme gegeben werden. Der/die Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

Fall A: Für jede zu besetzende Position ist nur ein Kandidat/in vorhanden:

Der/die Kandidat/in ist gewählt, wenn er/sie mindestens 51 Prozent der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält.

Fall B: Für die zu besetzenden Positionen sind mehrere Kandidaten vorhanden:

Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten Anzahl abgegebener Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten (mind. 51%). Es ist eine Stichwahl möglich.

Fall C: Sollten mehr Positionen zu besetzen sein als Kandidaten zur Verfügung stehen:

Gewählt sind alle, die mindestens 51 Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben.

Stimmzettel, die dem Wahlmodus nicht entsprechen, sind ungültig.

Sollte kein satzungsgemäßes Ergebnis zustande kommen, bleibt der bisherige Leitungskreis im Amt. Innerhalb von 6 Monaten findet eine Neuwahl statt.

## § 12

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich (siehe § 11, Abs. 1.1);
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. in 75378 Bad Liebenzell zu. Falls dies nicht möglich ist fällt das Vermögen der Liebenzeller Mission gGmbH in 75378 Bad Liebenzell zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Falls bei Auflösung des Vereines weder der Liebenzeller Gemeinschaftsverband e.V. noch die Liebenzeller Mission gGmbH existiert noch deren Rechtsnachfolger vorhanden sind, ist das Vermögen ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne des §2, 1a + d dieser Satzung zu verwenden.
3. Die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder sind zu gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins zu bestellen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Entscheidung trifft (siehe § 7, Abs. 4 h).
4. Beschlüsse über die endgültige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

#### Anlage 1

#### Glaubensgrundsätze

Wir glauben und bekennen:

- 1. Die ganze heilige Schrift** Alten und Neuen Testaments ist von Gott eingegeben, unfehlbar und eindeutig, zuverlässig und völlig ausreichend zu unserem Heil. Sie ist als höchste Autorität verbindlich für unseren Glauben und Leben, für Lehre und Dienst.

Zum rechten Verständnis der Heiligen Schrift bedarf es der Erleuchtung durch den Heiligen Geist. Jesus Christus und sein Heil ist Ihre Mitte, die Heilsgeschichte ihre durchlaufende Linie.

Wir lehnen dadurch jede Bibelkritik ab.

- 2. Gott ist der Dreieinige** Vater, Sohn und Heiliger Geist. Gott der Vater ist der ewige, der allmächtige, der Schöpfer des Himmels und der Erde, der Offenbarer, der Erlöser und der Vollender.

Jesus Christus ist der Menschgewordene Gottessohn, der empfangen vom Heiligen Geist und geboren von der Jungfrau Maria, am Kreuz auf Golgatha die Erlösung vollbracht hat, ins Totenreich hinabgestiegen ist, leiblich auferstanden und gen Himmel gefahren ist und sichtbar in Macht wiederkommen wird. Er ist als der Christus das Haupt seiner Gemeinde, der König Israels und der Herr der Welt.

Der Heilige Geist ist eine Person. Er verherrlicht Jesus Christus, nicht aber sich selbst und seine Gaben. Er schließt uns die Heilige Schrift auf, überführt von Sünden, wirkt die Wiedergeburt, gibt Heilsgewissheit und ermöglicht die Nachfolge.

- 3. Der Mensch** ist der Sünde, dem Tod und dem Teufel verfallen und geht darum dem Gericht und der ewigen Verlorenheit entgegen. Er wird allein durch Jesus Christus, der am Kreuz sein Blut für unsere Sünden vergossen hat, erlöst, gerechtfertigt und geheiligt. Allein durch glauben wird dem Menschen das Heil zuteil. Der mit der Wiedergeburt empfangene Heilige Geist und die Kraft des Blutes Jesu befähigen ihn, als Eigentum Jesu und Glied seiner Gemeinde in der Heiligung zu leben und seinem Herrn zu dienen.

- 4. Die Gemeinde Jesu** ist der Leib ihres Herrn und Hauptes. Zu ihr gehören alle Wiedergeborenen.

Sie lebt in dieser Weltzeit als örtlich versammelte Gemeinde, auch in Gestalt der Gemeinschaften.

Die wesentliche Grundlage des Gemeindelebens wird in Apg. 2,24 genannt: „Sie blieben aber beständig in der Apostel Lehre und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet.“

Sie wandelt würdig ihrer Berufung in Erwartung des wiederkommenden Herrn. Darum dient sie ihm in Evangelisation und Mission, in Diakonie und im Zeugnis ihres Wandels. Im Namen ihres Herrn ruft sie zur Buße und Bekehrung und damit zum neuen Leben.

Wir bekennen uns zum allgemeinen Priestertum der Gläubigen: alle Glieder der Gemeinde haben Gaben und damit Aufgaben.

Die Liebenzeller Mission hat insbesondere den Auftrag der Äußeren Mission gemäß des Missionsbefehls Jesu Christi (Matth. 28, 18-20): „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum geht hin und macht zu Jüngern alle Völker: taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“

- 5. Der wiederkommende Herr** wird seine Gemeinde mit der ersten Auferstehung, Verwandlung und Entrückung vollenden, Israel wieder annehmen und sein Tausend-jähriges Reich des Friedens und der Gerechtigkeit auf dieser Erde aufrichten.

Gott beschließt diese Weltgeschichte mit der allgemeinen leiblichen Auferstehung der Toten und dem Weltgericht mit dem Urteil: ewiges Leben oder ewige Verdammnis. Gott wird einen neuen Himmel und eine neue Erde schaffen.

Anlage 2:

**Mitglieder – Erklärung**

Ich bekenne, dass Jesus Christus, der Sohn Gottes, mein Erlöser und Herr ist.

Er hat mir meine Schuld vergeben, durch den Heiligen Geist neues Leben geschenkt und mich in seine Gemeinde gestellt. Er hat mich als sein Eigentum angenommen, damit ich alle Bereiche meines Lebens nach seinem Willen ausrichte und ihm mit den Gaben diene, die er mir anvertraut hat.

Ich will lernen, aus Dank und Liebe meinem Herrn allezeit und in allem zu gehorchen.

Ich will treu die Bibel lesen und beten.

Ich will durch mein Leben andere auf Jesus Christus hinweisen und Gottes Liebe weitergeben.

Ich will am Leben und Dienst der Christlichen Gemeinde Nürnberg e.V. regelmäßig teilnehmen und will verbindlich mitarbeiten. Die Aufgaben und Ziele meiner Gemeinde, des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes und der Liebenzeller Mission unterstütze ich.

Ich weiß mich verbunden mit allen Gliedern der weltweiten Gemeinde Jesu Christi und erwarte mit meinen Brüdern und Schwestern die Wiederkunft unseres Herrn.

Aus eigener Kraft kann ich das nicht.

Auf Jesus Christus setze ich mein Vertrauen.

Alles zur Ehre meines Herrn.